

# **Satzung des Fußballclubs Karaburan Frohnau 1975 e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- 1.) Der am 03.10.1975 in Berlin-Frohnau gegründete Fußballverein führt den Namen „Fußballclub Karaburan Frohnau 1975 e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- 2.) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin und des zuständigen Landesfachverbands (Berliner Fußball-Verband e. V.)
- 3.) Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Förderung des Sports durch die Ausübung der Sportart Fußball und das Angebot regelmäßiger Spiel-, Wettkampf- und Trainingsmöglichkeiten. Die Förderung ist nicht auf bestimmte Personen oder Personengruppen beschränkt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Wer die Vereinsmitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einbehaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1.) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- 2.) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als 1 Jahr, trotz Mahnung
- 3.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- 4.) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist im Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch die Anrufung ordentlicher Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 4 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören außerdem:

- 1.) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 2.) Die Bewilligung von Ausgaben
- 3.) Die Maßregelungen von Mitgliedern. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit einem Verweis belegt werden. Möglich ist auch ein zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot am Trainings- und Spielbetrieb des Vereins.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das

Stimmrecht kann nur persönlich ausgeführt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Gewählt werden die Mitglieder des Vorstands (1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart, Jugendleiter, Schriftführer und Jugendzeugwart). Eine Wiederwahl und Doppelfunktionen innerhalb des Vorstands sind möglich. Scheiden Mitglieder des Vorstands aus, können diese Posten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen kann durch einen seiner gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

#### **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung kann der Vorstand mit 3/4 Stimmen seiner Mitglieder bestimmen oder wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Berliner Fußball-Verband (14193 Berlin, Humboldtstr. 8a), mit Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports genutzt werden muss.